

Elementbau Manfred Glogger GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung

- 1.1 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, auch für Nebenleistungen, Beratungen und Auskünfte, die wir auf Auftragnehmer-/Verkäuferseite abschließen. Nachrangig zu den Vertragsbestimmungen und den AGB werden die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B) sowie - soweit einschlägig - die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C), DIN 18360 (Metallbauarbeiten) und DIN 18361 (Verglasungsarbeiten) sowie die Gütevorschriften für nichtrostende Stähle (DIN EN 10088-1 bis 5) in der jeweils bei Vertragsabschluss geltenden Fassung Vertragsbestandteil.
- 1.2 Für alle von uns auf Auftragnehmer-/Verkäuferseite geschlossenen Verträge gelten ausschließlich diese AGB. Mit der Auftragserteilung durch den Kunden/Auftraggeber/Käufer (AG) gelten unsere AGB gleichzeitig als anerkannt und als Vertragsbestandteil. Entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des AG wird hiermit widersprochen. Sie werden nur Vertragsinhalt, wenn wir ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zustimmen.
- 1.3 Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des AG die Lieferung/Leistung an den AG vorbehaltlos ausführen.
- 1.4 Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB.
- 1.5 Unsere AGB gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem AG, die wir auf Auftragnehmer-/Verkäuferseite abschließen.
- 1.6 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem AG getroffen werden, sowie Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

2. Angebot, Angebotsunterlagen, Vertragsabschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind stets unverbindlich und freibleibend. Verbindlich sind unsere Angebote nur ausnahmsweise und im Einzelfall dann, wenn wir diese schriftliche abgeben und ausdrücklich als verbindlich bezeichnen. An verbindliche Angebote sind wir nur bis zu dem im Angebot bezeichneten Zeitpunkt, längstens aber bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Absendung des Angebots an den AG gebunden.
- 2.2 Kostenvoranschläge und sämtliche dazugehörige Unterlagen, z.B. Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Abbildungen, Schriftstücke, Konstruktionen, Modelle, die dem AG bzw. ihm zuzurechnenden Dritten im Rahmen der Vertragsverhandlungen oder der Vertragsbeziehung zur Verfügung gestellt werden, bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Die Unterlagen sind auf Verlangen jederzeit vollständig an uns zurückzugeben. Spätestens bei Nichterteilung des Auftrags oder nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der AG die vollständigen Unterlagen unaufgefordert zurückzugeben. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts an den Unterlagen ist ausgeschlossen.
- 2.3 Verträge kommen erst durch schriftliche Vereinbarung, unsere Auftragsbestätigung oder durch den Beginn der Auftragsausführung zustande.
- 2.4 Der Auftraggeber ermächtigt uns, Unter-/Subunternehmeraufträge zu erteilen.

3. Preise

- 3.1 Alle angebotenen und vereinbarten Preise verstehen sich ab Werk/Lager. Kosten für Versand, Transport, Verpackungen, Einfuhr- und Ausfuhrzoll, Versicherungen etc. werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.2 Alle Preise gelten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

4. Lieferung, Versand

- 4.1 Die von uns benannten oder mit uns vereinbarten Termine bzw. Fristen sind stets unverbindlich, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Soweit Fristen/Termine ausnahmsweise als verbindlich vereinbart wurden, gelten folgende Ziffern 4.2 bis 4.6:
- 4.2 Die Leistungs- und Liefertermine/-fristen verlieren ihre Verbindlichkeit, wenn sich der Auftragsumfang nach unserer Frist-/Terminbestätigung ändert oder erweitert.
- 4.3 Die Lieferfrist bzw. der Liefertermin ist eingehalten, wenn die Ware unser Werk oder Lager termin-/fristgerecht verlassen hat, die Ver-

sandbereitschaft mitgeteilt oder die Leistungsausführung begonnen wurde.

- 4.4 Termine bzw. Fristen verlängern sich bei von uns nicht zu vertretenden Umständen und bei höherer Gewalt jeder Art (z.B. bei unvorhersehbaren Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, unvorhersehbarer Kräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, nachträglicher Materialverknappung, Import- und Exportrestriktionen, Streiks, Aussperrungen, behördlichen Verfügungen und ähnlichen unvorhersehbaren Ereignissen, die uns oder unseren Zulieferern oder den Spediteuren die Leistung nachträglich erschweren oder unmöglich machen) angemessen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit, höchstens aber um insgesamt drei Monate; über solche Umstände werden wir den AG umgehend informieren. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn diese während eines Verzuges eintreten. Dauert das Leistungs-/Lieferhindernis länger als drei Monate, sind beide Vertragsparteien zum Vertragsrücktritt berechtigt
 - 4.5 Geraten wir in Lieferverzug aus Gründen, die wir zu vertreten haben, so ist der AG berechtigt, nach angemessener schriftlicher Nachfristsetzung, die mindestens zwei Wochen betragen muss, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, dass bei Nachfristablauf die Ausführungen der Leistung/Lieferung bereits begonnen hat.
 - 4.6 Die Einhaltung von Fristen oder Terminen durch uns setzt die ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten des AG voraus. Bei Verzug des AG verlängern sich alle Fristen/Termine um die Verzugsdauer zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.
 - 4.7 Wir sind unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des AG zu Teilleistungen und Teillieferungen und deren gesonderter Berechnung jederzeit berechtigt.
 - 4.8 Die Wahl der Versandart bleibt uns vorbehalten.
 - 4.9 Die vereinbarten Liefermengen müssen innerhalb der ggf. vereinbarten Lieferfrist vom AG abgenommen und bei vereinbarter Lieferung auf Abruf rechtzeitig auch abgerufen werden. Kommt der AG mit dem Abruf oder mit der Abnahme der Waren/Leistungen auch nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist in Verzug, so sind wir berechtigt, die Waren/Leistungen komplett zu berechnen und an den AG auszuliefern oder vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Im letzteren Fall sind wir berechtigt, ohne Nachweis eines Schadens 10 % des Preises als pauschalierten Schadensersatz zu verlangen, es sei denn der AG weist uns keinen oder einen geringeren Schaden nach. Wir sind stets berechtigt, auch Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu verlangen.
- ### 5. Montage, Abnahme, Bedingungen für das Lohnbeizen von Edeltählen
- 5.1 Unsere Montagen erfolgen, sobald die örtlichen Verhältnisse ein ungehindertes Arbeiten zulassen. Notwendige Gerüste sowie Anschlüsse für Elektro-Werkzeuge, Stromentnahme, ferner das Stemmen und Schließen von Löchern und Schlitzen sind bauseits vom AG für uns kostenlos zu stellen.
 - 5.2 Entstehen infolge ungenügender bauseitiger Vorarbeiten oder Vorbereitung für die Montage Zeitausfälle oder zusätzliche Reisen, so sind die Kosten hierfür vom AG zu tragen.
 - 5.3 Für von uns nicht zu vertretende Beschädigungen oder Diebstähle der eingebauten oder auf dem Grundstück lagernden Gegenstände leisten wir keinen kostenlosen Ersatz.
 - 5.4 Der AG ist verpflichtet, unsere Werkleistungen unverzüglich, spätestens innerhalb von zwölf Werktagen nach Mitteilung der Fertigstellung - auf unseren Wunsch mit uns gemeinsam - abzunehmen. Die Ablieferung gilt insoweit als Aufforderung zu Abnahme. Auf unseren Wunsch ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen.
 - 5.5 Für Lohnbeizarbeiten an Edeltählen gelten folgende Bedingungen: Die Beizbadgröße beträgt 6,10 m x 1,30 m x 1,30 m (LxBxH). Das maximale Stückgewicht darf 2t nicht überschreiten; der AG liefert nur „Standard“-Austeniten an (Werkstoff-Nrn. 1.4301, 1.4404, 1.4541, 1.4571). Die zu beizenden Edeltahlbauteile müssen öl- und fettfrei sowie „beizgerecht“ (=gleiche Konstruktionsmerkmale wie für feuerverzinkte Bauteile) ausgeführt sein. Die zu beizenden Bauteile werden mit Lieferschein vom AG angeliefert und nach dem Beizvorgang abgeholt; die Abnahme der gebeizten Bauteile erfolgt vor dem bzw. konkludent durch das Verladen. Wir übernehmen keine

Haftung durch späteren Säureaustritt aus den gebeizten Bauteilen bei nicht vollständig durchgeschweißten Nähten, Metalldoppelungen oder Sacklöchern in den zu beizenden Bauteilen; eine vollständige Reinigung der gebeizten Bauteile von Säureresten durch uns ist nicht zu gewährleisten.

6. Gefahrübergang

Die Gefahr für von uns zu liefernde Waren geht mit der Bereitstellung der Ware und Mitteilung der Versandbereitschaft oder der Übergabe der Ware an die den Transport ausführende Person, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werks/Lagers auf den AG über, bei Annahmeverzug des AG spätestens mit Eintritt des Verzugs.

7. Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

- 7.1 Unsere Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zu bezahlen.
- 7.2 Befindet sich der AG in Zahlungsverzug oder bestehen begründete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit, sind wir befugt, alle Forderungen gegen den AG aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen und Sicherheitsleistung auch schon vor Belieferung/Ausführungsbeginn zu verlangen, noch ausstehende Lieferungen/Leistungen ganz oder teilweise zurückzuhalten oder von den bestehenden Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten.
- 7.3 Wir behalten uns vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten fälligen Forderung zzgl. der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden, und zwar in der Reihenfolge Kosten, Zinsen, Forderung.
- 7.4 Aufrechnungs-, Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte stehen dem AG nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind. Außerdem ist der AG zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren bis zum Ausgleich sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem AG vor. Der Eigentumsvorbehalt gegenüber dem AG bleibt auch dann bestehen, wenn die Forderungen von uns in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist (Kontokorrentvorbehalt). Der Gefahrübergang nach Ziffer 6 bleibt hiervon unberührt.
- 8.2 Der AG hat unsere Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Er ist verpflichtet, unsere Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Brutto-Warenwert zu versichern und tritt bereits jetzt seine Ersatzansprüche aus diesen Versicherungsverträgen in Höhe des Brutto-Warenwertes an uns ab. Die Abtretung wird hiermit angenommen.
- 8.3 Eine Verarbeitung, Verbindung, Vermengung und/oder Vermischung unserer Vorbehaltsware durch den AG erfolgt stets für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermengung und/oder Vermischung zusammen mit nicht uns gehörenden Gegenständen werden wir Miteigentümer an der neuen Sache im Verhältnis des Brutto-Warenwertes unserer Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung, Vermengung und/oder Vermischung. Erwirbt der AG das Alleineigentum an der neuen Sache, so gilt als vereinbart, dass der AG uns entsprechend dem Brutto-Warenwert Miteigentum überträgt. Der AG verwahrt das so entstandene Allein- bzw. Miteigentum für uns. Die Verwahrung durch den AG erfolgt unentgeltlich. Für die durch Verarbeitung, Verbindung, Vermengung und/oder Vermischung entstehende Ware gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren.
- 8.4 Der AG ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt und aus der Weiterveräußerung ein Entgeltanspruch mindestens in Höhe der Einstandskosten entsteht. Im Falle der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware durch den AG, hat dieser seinerseits die Ware bis zur vollständigen Bezahlung nur unter wirksam vereinbartem Eigentumsvorbehalt an seinen Abnehmer zu liefern (weitergeleiteter Eigentumsvorbehalt), wobei der in Ziffer 8.1 vereinbarte Kontokorrentvorbehalt für den weitergeleiteten Eigentumsvorbehalt nicht gilt. Der AG tritt im Voraus alle Forderungen gegen seine Abnehmer oder Dritte aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware, auch eventuell ihm künftig zustehende Forderungen, entsprechend dem Brutto-Warenwert an uns ab. Die Abtretung wird

hiermit angenommen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermengung und/oder Vermischung unserer Vorbehaltsware mit uns nicht gehörenden Gegenständen gilt die Forderungsabtretung nur im Verhältnis des Brutto-Warenwertes unserer Vorbehaltsware zu dem Wert der mitverkauften fremden Gegenstände. Der AG bleibt auch nach der Abtretung zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir sind jedoch verpflichtet, die Forderung nicht einzuziehen, solange der AG seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. Bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung und Insolvenzantrag über das Vermögen des AG erlöschen die Ermächtigungen zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und zur Einziehung der Kundenforderungen automatisch und gehen auf uns über. Der AG ist verpflichtet, die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner uns auf Verlangen bekannt zu geben sowie zur Mitteiligung aller zum Einzug erforderlichen Angaben und zur Aushändigung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere Geschäftsbücher. Zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich.

- 8.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des AG, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, unsere noch nicht bezahlten Waren zurückzunehmen. Der AG hat insoweit kein Recht zum Besitz. Nach Rücknahme der Waren sind wir zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des AG abzüglich der Verwertungskosten anzurechnen. Dem AG steht der Nachweis offen, dass die Verwertung unangemessen hohe Kosten verursacht hat. Die entsprechende Differenz ist vom AG sodann nicht zu tragen.
- 8.6 Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung unserer Vorbehaltsware ist dem AG nicht gestattet. Von Sicherungsübereignungen gesamter Warenlager sind die von uns gelieferten Vorbehaltswaren ausdrücklich auszuschließen.
- 8.7 Bei Zwangsvollstreckungen, Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in unsere Vorbehaltsware hat der AG auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit die erforderlichen Gegenmaßnahmen vorgenommen werden können. Für die uns hierdurch entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten haftet der AG, sollte anderweitig kein Ersatz erreicht werden können.
- 8.8 Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des AG freizugeben, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt und gebührt uns.
- 8.9 Wird die Vorbehaltsware bestimmungsgemäß an einen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geliefert oder vom AG an einen solchen Ort verbracht, gilt vorrangig zu Ziffern 8.1 bis 8.8 Folgendes: Der AG wird dafür Sorge tragen, dass unser Eigentumsvorbehalt in dem Land, in dem sich die Ware befindet oder in das diese verbracht werden soll, wirksam geschützt wird. Soweit hierfür bestimmte Handlungen (z.B. eine besondere Kennzeichnung oder eine lokale Registereintragung) notwendig sind, wird der AG diese zu unseren Gunsten auf seine Kosten vornehmen. Sollte unsere Mitwirkung notwendig sein, wird der AG uns dies unverzüglich mitteilen. Auch darüber hinaus wird der AG uns über alle wesentlichen Umstände aufklären, die im Rahmen eines möglichst weitreichenden Schutzes unseres Eigentums von Bedeutung sind. Er wird uns insbesondere alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, die zur Durchsetzung unserer Rechte aus dem Eigentum notwendig sind. Die Bestimmungen dieser Ziffer 8.9 gelten entsprechend, wenn nach der Rechtsordnung am Ort, an dem sich die Ware befindet, ein Eigentumsvorbehalt nicht wirksam vereinbart werden kann, für die Verschaffung einer Rechtsposition für uns, die unsere Interessen und Ansprüche in gleich wirksamer oder in sonstiger geeigneter Weise wirksam schützt, soweit dies rechtlich möglich ist.

9. Mängel, Gewährleistung

- 9.1 Der AG ist verpflichtet, unsere Waren unverzüglich nach Ablieferung auf offensichtliche Transportverluste, -mängel oder -beschädigungen zu überprüfen, Beanstandungen entsprechend der Bedingungen des Transporteurs in Gegenwart des Fahrers festzustellen, zu dokumentieren und uns am Tag des Empfangs der Ware schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen gilt § 438 HGB. Unterlässt der AG die rechtzeitige Anzeige, so gilt die Ware hinsichtlich etwaiger Transportverluste, -mängel oder -beschädigungen als genehmigt.

- 9.2 Offensichtliche Mängel, Falschlieferungen oder Mengenabweichungen sind uns - unbeschadet Ziffer 9.1 - unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen nach deren Feststellung zu rügen. Unterlässt der AG die rechtzeitige Anzeige, gilt die Ware als genehmigt und abgenommen. Soweit der AG Kaufmann iSd HGB ist, gilt ergänzend § 377 HGB. Für Rückgriffs-/Regressansprüche, die ihren Ursprung in einem Verbrauchsgüterkauf haben, gelten vorrangig die §§ 478 und 479 BGB.
- 9.3 Nach Erhalt der Mängelanzeige ist uns die Ware auf Anforderung zur Überprüfung zuzuleiten, soweit dies ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist oder wir nicht schriftlich einer anderen Vorgehensweise zustimmen. Bei unbegründeter Mängelanzeige trägt der AG die uns durch die Überprüfung entstandenen Kosten.
- 9.4 Bei begründeter Beanstandung steht dem AG nach unserer Wahl ein Anspruch auf zweimalige kostenfreie Nachbesserung oder auf Ersatzlieferung zu. Führt die zweimalige Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb einer zumutbaren Frist nicht zum Erfolg, stehen dem AG die gesetzlichen Rechte zu.
- 9.5 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn unsere Waren vom AG nicht sachgerecht aufgestellt oder benützt bzw. mit ungeeigneten (z.B. nicht von uns stammenden oder nicht den Originalspezifikationen entsprechenden) Teilen verbunden oder in solche eingebaut werden. Ferner ist die Gewährleistung bei bedienungsgerechtem Verschleiß und bei Fehlern bedingt durch unsachgemäße Einwirkung, Fehlbedienung und nachlässige Behandlung ausgeschlossen, insbesondere, wenn der AG unsere Betriebs- und Wartungsanweisungen nicht befolgt.
- 9.6 Die Ansprüche des AG wegen eines Mangels, der nicht unter §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB fällt, verjähren in einem Jahr, gerechnet ab Ablieferung der Ware. Im übrigen gilt § 13 Nr. 4 VOB/B.
- 9.7 Die vorstehenden Beschränkungen der Gewährleistung gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einen unserer gesetzlichen Vertreter oder einen unserer Erfüllungsgehilfen beruhen. Die vorstehenden Beschränkungen der Gewährleistung gelten auch nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns, einen unserer gesetzlichen Vertreter oder einen unserer Erfüllungsgehilfen beruhen oder wenn der sonstige Schaden durch das Fehlen einer garantierten Beschaffenheit oder wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels entstanden ist.

10. Schadensersatz, Haftung

- 10.1 Jegliche Schadensersatzansprüche des AG, die gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit unseren Lieferungen, Waren und Leistungen entstehen, sind ausgeschlossen. Wir haften insbesondere nicht für die Folgen einer unsachgemäßen Änderung, Benutzung oder Behandlung unserer Waren und Leistungen. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) durch uns. Kardinalpflichten sind Verpflichtungen deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, mithin Rechte und Pflichten, die der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Unsere Haftung ist in jedem Fall auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt. Schadensersatzansprüche des AG uns gegenüber, die auf Vertragsstrafenansprüchen der Abnehmer des AG zurückgehen, sind für uns in keinem Fall vorhersehbar oder vertragstypisch in vorstehendem Sinn. In jedem Fall sind wir berechtigt, den Nachweis eines geringeren Schadens zu führen.
- 10.2 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei einer Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einen unserer gesetzlichen Vertreter oder einen unserer Erfüllungsgehilfen beruhen. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einen unserer gesetzlichen Vertreter oder einen unserer Erfüllungsgehilfen beruhen oder wenn der sonstige Schaden durch das Fehlen einer garantierten Be-

schaffenheit oder wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels entstanden ist.

11. Verschuldensunabhängige Haftung/Gefährdungshaftung

Werden wir aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung, insbesondere aufgrund Gefährdungshaftung, von Dritten in Anspruch genommen, tritt der AG in die Haftung insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde. Für Maßnahmen des AG zur Schadensabwehr, z.B. Rückrufaktionen, ist unsere Haftung - soweit gesetzlich möglich - ausgeschlossen.

12. Vertraulichkeit

Der AG verpflichtet sich, sämtliche ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder sonst anlässlich der Geschäftsbeziehung zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet oder aufgrund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis erkennbar sind, geheim zu halten und sie – soweit zur Erreichung des Vertragszwecks nicht geboten – weder aufzuzeichnen noch in irgendeiner Weise zu verwerfen.

13. Gerichtsort, Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 13.1 Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen ist Augsburg.
- 13.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Augsburg, sofern der AG Kaufmann im Sinne des HGB ist. Dies soll unabhängig von der Kaufmannseigenschaft auch dann gelten, wenn der AG seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedenfalls auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des AG zu klagen.
- 13.3 Die Geschäftsbeziehungen der Parteien aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterstehen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechtes (CISG).

Stand: Februar 2007
Elementbau Manfred Glogger GmbH
Pfaffenhofer Straße 4, 86167 Augsburg